

ASTEC Engineering Einkaufsbedingungen (EKB) – Ausgabe 2007

Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen (EKB) gelten für alle zwischen ASTEC und Auftragnehmern (AN) abgeschlossenen Verträgen, ungeachtet dessen, ob es sich dabei um Lieferungen und/oder Leistungen des AN handelt, es sei denn die Vertragsparteien haben über einzelne Punkte ausdrücklich eine davon abweichende Vereinbarung getroffen.

Abweichende entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des AN gelten selbst bei Kenntnis auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich, schriftlich widersprochen wurde, es sei denn ASTEC hätte ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen durch ASTEC gelten keinesfalls als (konkludente) Zustimmung zu von diesen EKB abweichenden Vertragsbedingungen des AN. Diese EKB gelten für alle Geschäftsbeziehungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Diese EKB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen ASTEC und dem Auftragnehmer(AN), insbesondere bei Zusatzaufträgen.

1. Allgemeine Bestimmungen, Vertragsgrundlagen

Bestellungen, Änderungen und Nachträge sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der dazu ermächtigten Einkaufsabteilung schriftlich erteilt wurden. Auf Absprachen mit anderen Personen kann sich der AN nur dann berufen, wenn er die zuständige Einkaufsabteilung unverzüglich darüber informiert hat und deren schriftliche Bestätigung vorliegt. Spätestens mit Beginn der Ausführung der Bestellung durch den AN gelten diese EKB als anerkannt. Mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die zuständige Einkaufsabteilung. Bestelltag ist das Absendedatum der Bestellung. Die Bestellung ist umgehend schriftlich zu bestätigen oder abzulehnen. Lehnt der AN den Auftrag nicht innerhalb von zehn Tagen (bei ASTEC einlangend) ab dem Bestelltag ab, kommt der Vertrag mit dem Inhalt der Bestellung zustande. Solange der Auftrag nicht durch Auftragsbestätigung, mit welcher die Bestellung vollinhaltlich akzeptiert wird, angenommen ist, ist ASTEC berechtigt von der Bestellung ohne Angabe von Gründen kostenlos zurückzutreten. Der Rücktritt ist rechtzeitig, wenn er noch vor Empfang der Annahmeerklärung abgesandt wurde. Abweichungen von den Bestellungen sind deutlich hervorzuheben und bedürfen zur Wirksamkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung durch ASTEC. Die vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen, Lieferungen und/oder Leistungen bedeuten keine Anerkennung der AGB des AN. Bedingungen des AN und dessen AGB wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

ASTEC kann jederzeit Änderungen des Auftrages bzw. des Liefer- oder Leistungsgegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Sofern dadurch die vereinbarten Liefer- bzw. Leistungsfristen nicht mehr eingehalten werden können oder die Notwendigkeit einer Erhöhung der vereinbarten Preise verbunden ist, so hat der AN ASTEC unverzüglich darauf hinzuweisen und einen angemessenen Vorschlag hinsichtlich Liefer- bzw. Leistungsfrist und/oder Preiserhöhung schriftlich zu unterbreiten. Andernfalls gelten die ursprünglich vereinbarten Preise und Lieferfristen auch für den abgeänderten Auftrag.

2. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise inkl. aller Steuern (ausgenommen Umsatzsteuer) und Abgaben. Soweit die Bestellung keine anderen Regelungen enthält, gilt als Preisstellung "DDP" gemäß INCOTERMS 2000. Der Preis inkludiert die Kosten von Dokumentation, technischer Prüfung, Verpackung, Markierung, Signierung etc. Bei Lieferungen ins Ausland ist in den Leistungen des AN die Ausfuhrzollbehandlung inkl. Übernahme sämtlicher damit verbundener Kosten eingeschlossen.

3. Zahlung und Rechnung

Zahlungen leistet ASTEC, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt und nach Erfüllung sämtlicher in der Bestellung dafür genannten Voraussetzungen. ASTEC ist insbesondere zur Zurückhaltung der Zahlung berechtigt, solange ihr die Dokumentation nicht in der vereinbarten Qualität, im vereinbarten Format und in der vereinbarten Anzahl vom AN nicht zur Verfügung gestellt wurde.

Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit bei Lieferungen bzw. Leistungen und damit keinen Verzicht von ASTEC auf Erfüllung, Gewährleistung, Garantieleistung, Schadensersatz, Vertragsstrafen etc. Im Falle einer Mängelrüge oder sonstigen Reklamation kann der Kaufpreis vollständig zurückbehalten werden. Rechnungen sind mit Angabe der Bestell- und Lieferscheinnummer sowie der UID von ASTEC zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert aufzuweisen. Rechnungen dürfen nicht den Warenlieferungen beigelegt werden. Der AN ist nicht berechtigt, Forderungen aus diesem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung von ASTEC an Dritte abzutreten. Der AN ist damit einverstanden, dass ASTEC Forderungen des AN mit Forderungen verrechnen kann, die ASTEC aus Lieferungen und/oder Leistungen oder sonstigen Rechtsgründen gegen den AN zustehen, und zwar auch dann, wenn die Fälligkeiten verschieden sind oder wenn etwa auf der einen Seite Barzahlung, auf

ASTEC Engineering Einkaufsbedingungen (EKB) – Ausgabe 2007

der anderen Seite Ratenzahlung bzw. Zahlung in Wechseln vereinbart ist. Gegebenfalls bezieht sich die Verrechnung auf den Saldo.

4. Verpackung und Versand

Es gelten die Versandbedingungen und Verpackungsrichtlinien von ASTEC. Sollten dem AN diese nicht vorliegen, so sind sie bei ASTEC anzufordern. Der AN hat einen gültigen Präferenznachweis (wie Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungszeugnis etc.) beizubringen. Gesonderte Vorschriften von ASTEC sind zu beachten. Wenn in den Versandbedingungen von ASTEC nichts Gegenteiliges vermerkt ist, darf in den Waren begleitenden Frachtpapieren keine Wertangabe aufscheinen. Kosten für die Transportversicherung trägt ASTEC nur, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Bei der Nichteinhaltung von ASTEC Versand-, Verpackungs-, Verzollungs- bzw. Dokumentationsvorschriften gehen sämtliche daraus resultierenden Risiken, Schäden und Kosten zu Lasten des AN.

5. Termine

Die in der Bestellung festgesetzten Liefer- und/oder Leistungstermine und Fristen sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort. Ebenso hat der AN alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen. Erkennt der AN, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, ist er verpflichtet ASTEC unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Bei verspäteter und/oder mangelhafter Erfüllung der Leistungen und/oder Lieferungen, hat er bis zum tatsächlichen Liefer- bzw. Leistungsdatum folgende Vertragsstrafen, jeweils vom Gesamtbestellwert berechnet, zu tragen. Die Vertragsstrafen können von laufenden Rechnungen des AN in Abzug gebracht werden.

- Lieferungen und Leistungen: 1% je angefangener Verzugswoche, maximal 10% des Gesamtbestellwertes;
- Dokumentation: 1% je angefangener Verzugswoche, maximal 10% des Gesamtbestellwertes.

Die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe entsteht für den AN mit dem Eintritt des Verzuges. Die Bezahlung von Vertragsstrafen entbindet den AN nicht seiner Erfüllungspflichten und daraus resultierender Haftungen.

6. Garantie, Ausschluss der Mängelruegflicht

Der AN garantiert neben den von ASTEC geforderten und den allgemein vorauszusetzenden Eigenschaften die Vollständigkeit und die Mängelfreiheit seiner Lieferungen und Leistungen und dass diese dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

Darüber hinaus sichert der AN zu, dass während der Dauer der Garantiezeit die Sache ihre Beschaffenheit zur Gänze beibehält und sie in ihrer Zusammensetzung, insbesondere entsprechend der Spezifikationen von ASTEC, zur Gänze erhalten und vollständig funktionsfähig bleibt.

Die Garantiefrist beträgt zwei Jahre nach Abnahme der Gesamtanlage und nach erfolgreichem abgeschlossenem Testlauf, für welche die Leistungen und/oder Lieferungen des AN bestimmt sind, längstens jedoch 3 Jahre ab Übernahme der Lieferung durch ASTEC bzw. vollständiger Leistungserbringung. Für Lieferungen und/oder Leistungen an Bauwerken beträgt diese Garantiefrist fünf/zehn Jahre. Die Garantiefrist verlängert sich um diejenigen Zeiträume, in denen der Liefergegenstand oder das Anlageteil, für welches die Leistungen und/oder Lieferungen erbracht wurden, infolge von Mängeln, die der AN zu vertreten hat, stillgesetzt ist.

Die Rügepflicht und die Verpflichtung zur Anzeige von Mängeln gem. § 377 ff. UGB durch ASTEC wird ausdrücklich ausgeschlossen, ohne dass ASTEC dadurch irgendwelcher Rechtsansprüche (insbesondere Ansprüche aus Gewährleistung und Schadensersatz und Irrtumsanfechtung) verlustig geht. Bei Ersatzlieferung bzw. Reparatur beginnt die Garantiefrist ab Übernahme der Ersatzlieferung durch ASTEC bzw. erfolgreichem Abschluss der Reparaturarbeiten neu zu laufen.

7. Gefahrenübergang, Projektabwicklung

Ungeachtet der INCOTERMS geht die Gefahr vom AN auf ASTEC mit der Abnahme von Lieferungen oder Leistungen über. Soweit nicht Gegenteiliges vereinbart wurde dient die Lieferung bzw. Leistung des AN der Erfüllung von Verpflichtungen von ASTEC in Bezug auf die Errichtung einer Säureregeneration in einem Stahlwerk. Sollte es dabei zu einer Verzögerung bei der Projektabwicklung oder zur vorübergehenden Einstellungen des Projekts kommen, hat der AN während dieser Zeit auf schriftliche Anweisung von ASTEC die bestellte Ware für die Dauer von höchstens sechs Monaten geeignet einzulagern, ohne dass ihm daraus ein Kostenersatzanspruch gegen ASTEC zusteht. Dauert die Verzögerung bei der Projektabwicklung oder die vorübergehende Einstellung des Projekts länger als sechs Monate, so kann der AN die nach Ablauf dieses Zeitraumes unmittelbar aus der Verzögerung entstandener Kosten ASTEC gegenüber geltend machen, sofern diese im Einzelnen nachgewiesen werden können. Entgangener Gewinn kann

ASTEC Engineering Einkaufsbedingungen (EKB) – Ausgabe 2007

keinesfalls geltend gemacht werden. Im Fall der gänzlichen Einstellung des Projekts ist ASTEC berechtigt, von der Bestellung einseitig zurückzutreten. Allfällige Schadensersatzansprüche können in diesem Fall vom AN nicht geltend gemacht werden. [Dienstleistungen]

8. Mängelbeseitigung und Schadensersatz

Bei auftretenden Mängeln bis zur Garantiefrist hat der AN nach ASTECs Wahl den Mangel durch Nachbesserung, Nachlieferung oder Austausch der mangelhaften Leistung oder der mangelhaften Teile unentgeltlich zu beseitigen. Kommt der AN seiner Nachbesserungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht oder nicht ausreichend nach, so ist ASTEC berechtigt auf Kosten des AN diese Nachbesserungen selbst oder durch Dritte ausführen zu lassen. Der AN ist zum vollständigen Ersatz sämtlicher Schäden, die er zu vertreten hat, verpflichtet. Dies gilt insbesondere auch für einen allfälligen eigenen oder fremden Aufwand (einschließlich Material und Personalaufwand) im Zusammenhang mit der Feststellung oder Behebung von Mängeln, sowie für allfällige durch Mängel verursachte Material- und Personalaufwendungen und sonstige Kosten.

Sub- und Zulieferanten des AN gelten in jedem Fall als dessen Erfüllungsgehilfen, sodass der AN für dessen Verschulden wie für sein eigenes einzustehen hat.

Sofern der Mangel nicht geringfügig ist, ist ASTEC auch berechtigt anstelle der genannten Rechtsbehelfe die Wandlung des Vertrages zu verlangen.

9. Exportlizenzen

Der AN ist verpflichtet, allfällige im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und/oder Leistungen erforderliche Exportlizenzen insbesondere auf den Export in das Land des Endabnehmers (Auftraggeber von ASTEC), auf seine Kosten zu beschaffen. Der AN versichert, dass zum Zeitpunkt der Bestellung die vollständige Lieferung des Bestellgegenstandes gesichert ist und keinerlei behördliche oder sonstige Beschränkungen entgegenstehen, andernfalls haftet der AN für den Schaden, der ASTEC dadurch entsteht.

10. Produkthaftung

Für den Fall, dass ASTEC aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der AN verpflichtet, ASTEC von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern der AN aufgrund seiner Lieferungen und/oder Leistungen oder im Zusammenhang damit einzustehen hat. Der AN übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung und Rückrufaktion.

11. Schutzrechte Dritter

Der AN versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Ware und/oder Leistung nicht entgegenstehen, insbesondere keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Sollten derartige Beeinträchtigungen oder Rechtsverletzungen behauptet werden, verpflichtet sich der AN, ASTEC und/oder dem Endabnehmer eine Einschränkung gegenüber Ansprüchen von Dritten völlig schad- und klaglos zu halten.

12. Geheimhaltung

Der AN ist zur Geheimhaltung von dem Inhalt der Bestellung, des Geschäftsfalles und aller von ASTEC erhaltenen Informationen verpflichtet und versichert, die Informationen ausschließlich für die Durchführung des jeweiligen Antrages zu verwenden. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

13. Zeichnungen, Ausführungsunterlagen, Dokumentation und beigestellte Materialien

Das Eigentum und ausschließliche Nutzungsrecht an den von ASTEC dem AN zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Informationen und Know-how verbleiben bei ASTEC. Der AN erkennt an, dass diese ausschließlich für ASTEC urheberrechtlich geschützt sind. Beigestelltes Material bleibt das Eigentum von ASTEC und ist als solches zu kennzeichnen und getrennt zu lagern. Bei Verlust und/oder Beschädigung haftet der AN auch ohne Verschulden.

Der AN verpflichtet sich zur Lieferung der für die Installation, Inbetriebnahme und Betrieb der vom AN gelieferten Lieferungen und/oder Leistungen notwendigen Dokumentation. Als Minimalumfang umfasst die Dokumentation Inbetriebnahmeanleitungen, Betriebsanleitungen, Ersatzteillisten und Übersichts- und Einbauzeichnungen. Die vom AN mindestens zu liefernde Anzahl beträgt für Anleitungen und Listen 10 Kopien in A4 und für Zeichnungen 10 Kopien in A4 und 5 Kopien in original Größe des Dokuments. Falls nicht anders vereinbart, sind sämtliche Dokumente in englischer Sprache zu verfassen. Sämtliche in der Dokumentation enthaltene Zeichnungen sind in AutoCAD 2006 Format an ASTEC zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Dokumentation ist außerdem elektronisch auf CD oder DVD (5 Kopien) zur Verfügung zu stellen.

14. Rücktritt

ASTEC kann im Fall von Pflichtverletzungen und nach erfolglosem Setzen einer angemessenen Nachfrist (in der Regel 14 Tage) ganz oder teilweise vom Vertrag

ASTEC Engineering Einkaufsbedingungen (EKB) – Ausgabe 2007

zurücktreten. Als Setzen einer angemessenen Nachfrist gilt auch die Mahnung zur Vertragseinhaltung. Pflichtverletzungen sind insbesondere auch der Verzug bei Zwischen- oder Endterminen, nicht genehmigte Subvergaben oder Mängel, welche die Vertragserfüllung von ASTEC gegenüber ihren Vertragspartnern gefährden. Im Fall von Pflichtverletzungen ist ASTEC berechtigt, die unterlassenen bzw. ungenügend erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten des AN durchzuführen. Die dabei anfallenden Kosten können von ASTEC entweder direkt in Rechnung gestellt werden oder von dem nächsten fälligen Zahlungen von ASTEC an den AN abgezogen werden.

15. Sonstiges

Das allfällige Recht des AN auf Zurückbehaltung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Allfällige Verzugszinsen für Forderungen des AN betragen 5% p.a.

ASTEC behält sich das Recht vor, Terminkontrollen Zwischen- und Endprüfungen durchzuführen und fehlerhafte Dokumentation zurückzuweisen. Sublieferanten sind ASTEC bekannt zu geben und von ASTEC schriftlich genehmigen zu lassen. Der AN haftet auch für die Einhaltung dieser EKB durch dessen Sublieferanten.

Bestellausführung zusammenhängende Nebenkosten, die weder in Vereinbarungen noch in INCOTERMS 2000 geregelt sind, gehen zu Lasten des AN.

Sollte sich die Abnahme von bestellten Sachen zum vereinbarten Liefertermin aus nicht bei ASTEC liegenden Gründen verzögern, erklärt sich der AN damit einverstanden, die bestellten Sachen bis zu 6 Monaten kostenlos und auf Gefahr des AN für ASTEC bei sich oder einem Dritten einzulagern. Alle Lieferungen an ASTEC haben frei von Eigentumsvorbehalten und Rechten Dritter zu erfolgen. Solche Vorbehalte sind auch ohne ausdrücklichen Widerspruch durch ASTEC unwirksam. Unbeschadet der Regelungen in diesen EKB bleiben weitergehende gesetzliche Ansprüche von ASTEC unberührt. Stellt der AN seine Zahlungen ein, tritt Zahlungsunfähigkeit ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet, so ist ASTEC berechtigt, für den nicht erfüllten Teil des Vertrags zurückzutreten.

16. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist die in unserer Bestellung vorgeschriebene Lieferadresse.

Diese Bestimmungen bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung

in rechtswirksamer Weise am nächsten kommen(salvatorische Klausel).

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche sich zwischen dem AN und dem ASTEC ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträgen ist das sachlich zuständige Gericht im Sprengel des Bezirksgerichts Wien Innere Stadt. ASTEC ist jedoch berechtigt, vor jedem anderem Gericht zu klagen.